Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/120

08. 06. 83

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der unmittelbaren Kostenbeteiligung der Versicherten an der Krankenhaus- und Kurbehandlung (Selbstbeteiligungs-Aufhebungsgesetz)

A. Problem

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingeführten Bestimmungen über die unmittelbare Beteiligung der Versicherten an den Kosten der Krankenhaus- und Kurbehandlung sind unsozial und führen zu erheblichem verwaltungsmäßigen Mehraufwand sowohl für die Krankenhäuser als auch für die Versicherungsträger.

B. Lösung

Entsprechend dem sachverständigen Rat der Organisationen der Krankenversicherung, der Krankenhäuser, der im Krankenhaus beschäftigten Ärzte und des Medizinalfachpersonals sowie des Kur- und Bäderwesens werden die Bestimmungen über die unmittelbare Kostenbeteiligung ersatzlos aufgehoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kostenbeteiligung der Versicherten erbringt nach Schätzungen der Bundesregierung Brutto-Mehreinnahmen

— für die Krankenversicherung von	300 Mio. DM
— für die Rentenversicherung von	130 Mio. DM
— für die Knappschaft von	10 Mio. DM
	440 Mio. DM.

Abzüglich der Verwaltungskosten entstehen Mehreinnahmen von insgesamt ca. 280 Mio. DM für die Versicherungsträger. Diese Mehreinnahmen entfallen.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der unmittelbaren Beteiligung der Versicherten an den Kosten der Krankenhaus- und Kurbehandlung (Selbstbeteiligungs-Aufhebungsgesetz SAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 184 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 184a Abs. 2 wird gestrichen.
3. In § 187 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen.
4. In § 372 Abs. 2 wird die Nummer 1a gestrichen.
5. § 536 wird gestrichen.
6. § 1243 wird gestrichen.
7. In § 1305 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel 2

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird gestrichen.
2. In § 84 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel 3

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird gestrichen.
2. In § 97 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel 4

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 5a wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 5

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 6a wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 6

Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 3c wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 7

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „,1242 und 1243" durch die Worte „und 1242" ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „§ 1243 der Reichsversicherungsordnung," gestrichen.

Artikel 8

Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 6c wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 9

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen.
2. In § 17 wird Absatz 3 gestrichen.
3. In § 17a wird Absatz 2 gestrichen.
4. § 117 wird gestrichen.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1983

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit den am 1. Januar 1983 als Teil des Haushaltsbegleitgesetzes in Kraft getretenen Bestimmungen über die unmittelbare Beteiligung der Versicherten an den Krankenhaus- und Kurkosten wird das gültige Sachleistungsprinzip in der Gesetzlichen Krankenversicherung relativiert. Die bei der Einführung der Bestimmungen vorgetragene Argumentation der häuslichen Ersparnis bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten ist nicht tragfägig. Den kaum fühlbaren Einsparungen bei den Verpflegungskosten im Haushalt des Versicherten stehen zum Teil erhebliche, durch den Krankenhaus- oder Kuraufenthalt verursachte Mehrausgaben gegenüber, wie Fahrtkosten der Angehörigen zum Krankenhaus oder durch den Krankenhaus- bzw. Kuraufenthalt notwendig gewordene Ausgaben für Anschaffungen im persönlichen Bereich.

Auch das Argument, die unmittelbare Kostenbeteiligung im Krankenhaus wirke mäßigend auf die Leistungsinanspruchnahme durch die Versicherten, geht fehl. Es verkennt, daß etwa die Krankenhauseinweisung auch vom Versicherten nur als letzte Möglichkeit der Wiederherstellung der Gesundheit gesehen wird, die es nicht zuletzt deshalb sparsam zu nutzen gilt, weil mit ihr die zeitweise Aufgabe der häuslichen Umgebung verbunden ist. Niemand legt sich gern ins Krankenhaus. Zudem bleibt unberücksichtigt, daß die Versicherten nicht selbst Krankenhäuser oder Kureinrichtungen aufsuchen können, sondern nur durch entsprechende ärztliche Verordnung.

Die wenig sachgerechte Kostenbeteiligung hat zudem im Bereich der ohnehin sich durch die Arbeitsmarktlage in Schwierigkeiten befindlichen Kur- und Heilbäder zu weiteren fühlbaren wirtschaftlichen Einbrüchen geführt.

Die Einführung der Kostenbeteiligung wirkt darüber hinaus entsolidarisierend. Die bei Krankheitsbehandlung und Rehabilitation anfallenden Kosten werden nicht mehr solidarisch von Arbeitgebern und allen Versicherten über Beiträge finanziert, sondern teilweise ausschließlich von den Kranken und Rehabilitationsbedürftigen.

Die Kostenbeteiligung bedeutet für die Sozialversicherungsträger kaum Mehreinnahmen, sie ist vielmehr mit hohen Verwaltungskosten belastet, die einen erheblichen Teil der Mehreinnahmen aufzehren. Die Kostenbeteiligungsregelungen sollen aus diesen Gründen entfallen.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

zu Nummer 1

Aufhebung der Kostenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalt.

zu Nummer 2

Aufhebung der Kostenbeteiligung bei voll von der Krankenversicherung zu finanzierenden Kuren.

zu Nummer 3

Aufhebung der Kostenbeteiligung für sogenannte freie Badekuren.

zu Nummer 4

Streichung der Bestimmung über die Abrechnungsmodalitäten der Kostenbeteiligung der Versicherten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen.

zu Nummer 5

Die Streichung der Kostenbeteiligungsregelungen macht die Übergangsregelung in § 536 überflüssig.

zu Nummer 6

Aufhebung der Kostenbeteiligung für Kuren der Rentenversicherungsträger.

zu Nummer 7

Aufhebung der Kostenbeteiligung für Nach- und Festigungskuren bei Krebserkrankungen.

Artikel 2

zu Nummer 1

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 6.

zu Nummer 2

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 7.

Artikel 3

zu Nummer 1

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 6.

zu Nummer 2

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 7.

Artikel 4

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 6.

Artikel 5

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 6.

Artikel 6

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 6.

Artikel 7

zu Nummer 1 und 2

Folgeänderung aus Artikel 1, Nr. 6.

Artikel 8

Folgeänderung aus Artikel 1, Nr. 6.

Artikel 9

zu Nummer 1

Folgeänderung aus Artikel 1, Nr. 3.

zu Nummer 2

Folgeänderung aus Artikel 1, Nr. 1.

zu Nummer 3

Folgeänderung aus Artikel 1, Nr. 2.

zu Nummer 4

Folgeänderung aus Artikel 1, Nr. 5.

Artikel 10 und 11

Berlin-Klausel und Inkrafttreten.

Bonn, den 8. Juni 1983

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333